

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2024

Nr. 2024/552

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024 Feststellung über das Zustandekommen der 73. Änderung: Vergütung für inkonveniente Dienste**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss §§ 141 ff. Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) haben Mitarbeitende im Geltungsbereich des GAV einen Anspruch auf Vergütung für inkonveniente Dienste. In Abhängigkeit des inkonvenienten Dienstes sieht der GAV unterschiedliche Vergütungsformen vor. So sieht § 143 GAV einen Zeitzuschlag von 20% für Arbeiten vor, die zwischen 23.00 und 6.00 Uhr geleistet werden. Ebenso besteht ein Anspruch auf eine Zulage von 6 Franken pro Stunde für Arbeiten von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 7.00 Uhr und am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr (§ 144 GAV). Für das Bereithalten sieht der GAV ebenfalls eine Geldzulage vor. So wird der Präsenzdienst mit 6 Franken pro Stunde und der Pikettdienst mit 2.50 Franken pro Stunde entschädigt (§ 145 GAV).

Mit Beschluss vom 31. Januar 2023 hat der Regierungsrat auf Antrag der Solothurner Spitäler AG die Vergütung für inkonveniente Dienste für das Personal der Solothurner Spitäler AG erhöht und die Änderungen rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Nun sollen auch die Vergütungen für inkonveniente Dienste des übrigen Staatspersonals, welche seit der Einführung des GAV im Jahr 2005 nie verändert wurden, mit dem vorliegenden Beschluss angepasst werden. Zur Erarbeitung der Grundlagen für eine Anpassung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Deren Abschlusspapier datiert vom 30. Mai 2023 und bildet die Basis der vorliegenden Änderung.

Der GAVKO wurden die beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 2. April 2024 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/551 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Erwägungen**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 73. Änderung**

RRB Nr. 2024/552 vom 2. April 2024

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 141 lautet neu:

§ 141. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Arbeitnehmende, die:

- a) nach Dienstplan an Werktagen zwischen 19.00 und 7.00 Uhr oder am Samstag, am Sonntag oder an Feiertagen arbeiten;
- b) ohne Dienstplan (SOJAZ) auf spezielle Anordnung hin am Sonntag oder an Feiertagen arbeiten;
- c) im Bereitschaftsdienst (Pikett- oder Präsenzdienst) arbeiten;
- d) Einsätze aus ihrer Freizeit in Folge von Spontanereignissen oder Spontanfällen leisten.

<sup>2</sup> Lehrpersonen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Als § 142<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 142<sup>bis</sup>. Geldzulage für Spontanereignis

Mitarbeitende ohne Bereitschaftsdienst (Pikett- oder Präsenzdienst), die aufgrund eines unvorhergesehenen und unaufschiebbaren Falles oder Ereignisses aus ihrer Freizeit auf Abruf in den Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Zulage von 200 Franken pro Einsatz.

Als § 142<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 142<sup>ter</sup>. Geldzulage für Spontanfall

Mitarbeitende ohne Bereitschaftsdienst (Pikett- oder Präsenzdienst), die aufgrund ihrer Spezialfunktion (Fachspezialisten und Fachspezialistinnen) regelmässig für Fall-Einsätze aus ihrer Freizeit aufgeboden werden, haben Anspruch auf eine monatliche Zulage von 200 Franken.

§ 144 lautet neu:

Es besteht Anspruch auf eine Zulage von 6.50 Franken pro Stunde für Arbeiten:

- a) von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 7.00 Uhr;
- b) am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr.

§ 145 lautet neu:

Die Zulage für Bereitschaftsdienst beträgt während der gesamten Dauer:

- a) des Präsenzdienstes 6.50 Franken pro Stunde;
- b) des Pikettdienstes 4.50 Franken pro Stunde.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

**II.**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Personalamt (2)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS